

UMSCHAU

Sorge der Kirche für das werdende Leben

Zur Zeit, da diese Zeilen niedergeschrieben werden und in Druck gehen, verdrängen aktuelle hochpolitische Fragen den leidenschaftlichen Streit um § 218 StrGB vorübergehend aus der Tagesdiskussion; die heiß umkämpfte Entscheidung des Gesetzgebers wird sich verzögern. Diesen Zeitgewinn sollten wir nutzen, um alles noch einmal in Ruhe zu überdenken und uns Rechenschaft zu geben, was die *Kirche* tun kann und tun sollte, um das werdende Leben so wirksam zu schützen, wie sie es mit ihren Mitteln vermag.

Unbestrittenermaßen ist es Aufgabe der Kirche, die Gewissen zu bilden und immer wieder zu schärfen; daran läßt sie es auch gewiß nicht fehlen. Nichtsdestoweniger ist die Frage erlaubt, ob sie es immer in der geeignetsten und wirksamsten Weise tut. Heute genügt es nicht, grundsätzlich zu verkünden, daß das menschliche Leben unter allen irdischen Gütern das höchste und als solches *unantastbar* ist. Das bestreitet im Grunde auch niemand. Wenn nichtsdestoweniger viele der Abtreibung gegenüber eine schwankende Haltung einnehmen und es an entschiedener Ablehnung fehlen lassen, so hat das seinen Grund in Unklarheiten und Zweifeln; diese Unklarheiten müssen ausgeräumt und die Zweifel müssen behoben werden; andernfalls verhallt die grundsätzliche Verkündigung ins Leere.

Immer mehr wird bezweifelt, ob das, was im Mutterschoß heranwächst, wirklich *menschliches* Leben ist. Manche bestreiten es rundweg; viel größer ist die Zahl derer, die es nur für die erste Zeit, beispielsweise für die ersten drei Monate, verneinen. Letztere Meinung wird auch von durchaus ernst zu nehmender Seite, von Medizinern und Anthro-

pologen, vertreten. Trifft diese Meinung zu oder in dem Umfang, wie sie zutrifft, ist die Abtreibung *kein* Angriff auf menschliches Leben; wo kein menschliches Leben ist, kann man es auch nicht verletzen. Wer zu dieser heute recht verbreiteten Meinung neigt, wird daher versucht sein, im gleichen Umfang die Abtreibung für bedenkenfrei, mindestens als keine Versündigung an menschlichem Leben, anzusehen und dementsprechend zu handeln. Hier bedarf es für sehr viele Gläubige unbedingt eines klärenden Wortes der Kirche. Zur Sachfrage selbst – haben wir hier und jetzt menschliches Leben vor uns oder nicht? – kann die Kirche nicht Stellung nehmen; dafür verfügt sie weder über geeignete Mittel noch hat sie eine Sendung dazu erhalten; in dieser Frage kann sie nur von den Anthropologen, den Medizinern und anderen, die dafür fachlich zuständig sind, Belehrung entgegennehmen und auf diese Belehrung gestützt und auf sie Bezug nehmend die ethische Folgerung ziehen. Nach dem heutigen Stand der Erkenntnis ist mindestens für die erste Zeit *keine* gesicherte Aussage möglich. Unter diesen Umständen kann die Kirche, kann der Seelsorger nicht als sicher feststehenden Sachverhalt zugrunde legen und davon ausgehen, daß es sich, wie früher allgemein als selbstverständlich angenommen wurde, vom Augenblick der Empfängnis an um menschliches Leben handelt; er darf nicht behaupten und noch weniger als verbindlich auferlegen, was nun einmal nicht sicher feststeht. Vielmehr muß dargelegt und muß tief ins Bewußtsein der Menschen eingeprägt werden: auch wenn wir *nicht* sicher wissen, ob wir uns hier an menschlichem Leben vergreifen, dürfen wir den Eingriff *nicht* vornehmen. Solange ernsthaft damit zu rechnen ist, daß es sich um

menschliches Leben handeln *kann*, unser Eingriff also möglicherweise menschliches Leben verletzt oder vernichtet, steht mit unbedingter Sicherheit fest, daß wir uns des Zugriffs darauf zu *enthalten* haben. Der Angriff auf das, was menschliches Leben sein *kann*, setzt sich ganz ebenso über die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens hinweg und ist daher ebenso widerrechtlich, sittlich ganz ebenso verwerflich wie der Angriff auf das, was sicher menschliches Leben ist. Der Jäger, der nicht deutlich erkennt, ob das, was er im Gebüsch vor sich sieht, ein jagdbares Tier oder ein Mensch ist, weiß genau, daß er *nicht* schießen darf; schießt er dennoch, also auch auf die Gefahr, einen Menschen zu treffen oder zu töten, dann weiß er, daß er schweres Unrecht tut und deswegen auch strafrechtlich belangt wird – auch dann, wenn sich nachher herausstellt, daß das, worauf er zielte, kein Mensch war. Ganz ebenso verhält es sich bei der Abtreibung, liegt hier aber offenbar nicht so klar auf der Hand und bereitet daher der Einsicht größere Schwierigkeit. Sollen unsere gläubigen Christen dem ständigen Gerede, Abtreibung in den ersten drei Monaten sei nichts Schlimmes, und der Propaganda für die sogenannte „Fristenlösung“ nicht erliegen, dann muß ihnen diese Einsicht vermittelt werden. Die frühere, als selbstverständlich unterstellte Annahme, vom Augenblick der Empfängnis an hätten wir es mit einem neuen menschlichen Leben zu tun, können wir als durchaus vernünftig begründbare Meinung beibehalten und, wenn wir wollen, uns auch öffentlich zu ihr bekennen; wir können sie aber nicht als sichere Lehre verkünden und noch viel weniger die Menschen auf sie verpflichten. Es bedarf dessen aber auch gar nicht, denn an der zu befolgenden sittlichen Norm ändert sich dadurch *nichts*. Für unser sittliches Urteil und unser sittliches Verhalten ergäbe sich eine Änderung erst, wenn mit Sicherheit *feststünde*, daß wir es *nicht* mit menschlichem Leben zu tun haben. Für den Juristen, dem der Begriff des bedingten Vorsatzes geläufig ist, liegt in einer solchen gedanklichen Ableitung keinerlei Schwierigkeit; die große Mehrzahl unserer gläubigen Chri-

sten bedarf dazu jedoch, nachdem die Diskussion über die „Fristenlösung“ einmal entbrannt ist, unbedingt hilfreicher Handreichung. Sehe ich recht, dann hat die Seelsorge hier viel Versäumtes nachzuholen.

Vielleicht noch dringlicher als alles andere ist, daß wir sauber unterscheiden lernen zwischen dem, „was Gottes“, und dem, „was des Kaisers ist“, *hier* zwischen Gottes heiligem Gesetz und staatlichem, also menschlichem Strafrecht. Verdienstvollerweise hat die Katholische Akademie in Bayern am 28. 5. dieses Jahres über „*Sittlichkeit und Strafrecht*“ eine öffentliche Podiumsdiskussion veranstaltet und damit auf ihre Weise dazu beigetragen, diese beiden weltweit verschiedenen Dinge, die wir viel zu nahe aneinander rücken und manchmal geradezu in eins setzen, klar auseinander zu halten. Das Gesetz Gottes, das uns die unbedingte Achtung vor jedem, auch dem werdenden menschlichen Leben gebietet, bleibt immer in Kraft; die Strafandrohung des § 218 StrGB dagegen wird nicht immer bestehen; früher oder später – darauf sollten wir uns gefaßt machen – wird sie fallen oder doch so weit ausgehöhlt werden, daß sie nichts mehr bedeutet. Haben wir beide nicht klar genug auseinandergehalten, dann steht zu befürchten, daß viele Menschen und darunter sogar auch viele gläubige Christen, die es besser wissen müßten, aus einem solchen Entscheid des Gesetzgebers die Folgerung ziehen, die Abtreibung könne doch keine so schlimme Sache sein, wie man sie früher angesehen und als welche man sie strafrechtlich verfolgt habe. Bereits die heutige Praxis der Gerichte, die in den verschwindend wenigen Fällen, die überhaupt zur Aburteilung kommen, nur ganz geringfügige Strafen verhängen – ungefähr wie für verkehrswidriges Parken – ist sehr dazu angegan, die Abtreibung als Bagatelvergehen erscheinen zu lassen; wird die Strafandrohung ganz aufgehoben, dann wird vielen die Abtreibung als eine völlig harmlose Angelegenheit erscheinen. Diese nach Lage der Dinge unausbleibliche „Signalwirkung“ einer Abschaffung oder wesentlichen Abschwächung des § 218 ist in meinen Augen der gewich-

tigste Grund, der gegen sie spricht und den wir beim Gesetzgeber geltend machen können, um ihn zu veranlassen, die Strafdrohung trotz ihrer nur minimalen Wirksamkeit beizubehalten. Da wir aber, wie gesagt, gewärtigen müssen, daß, wenn nicht der gegenwärtige, so doch bestimmt ein künftiger Gesetzgeber allen Bedenken und Einwendungen zum Trotz die Strafdrohung außer Kraft setzen wird, sollte die Kirche unablässig und mit größtem Nachdruck den Unterschied markieren zwischen göttlichem und menschlichem Gesetz, zwischen ewiger sittlicher Ordnung und wandelbarer Menschensatzung; sie sollte die rein *dienende* Funktion des Strafrechts betonen und auf diese Weise dem bereits weit hin herrschenden Mißverständnis soviel wie möglich entgegenwirken.

Wie sehr es an dieser notwendigen Unterscheidung zwischen Gottes Gesetz und staatlichem Strafrecht, zwischen sittlicher Wertung der Abtreibung und ihrer strafrechtlichen Ahndung gebricht, hat gerade die erwähnte Tagung der Katholischen Akademie in Bayern erwiesen, wurde doch die dort ausgesprochene Empfehlung, die Kirche möge *in bezug auf § 218* vorsichtige Zurückhaltung üben, selbst in der Kirchenpresse dahin mißverstanden, der Redner empfehle der Kirche, Gottes Gebot nicht mehr so ganz ernst zu nehmen (!), die Abtreibung nachsichtiger zu beurteilen, sich weniger entschieden für den Schutz des werdenden Lebens einzusetzen. In Wahrheit verhält es sich doch so: je sorgfältiger die Kirche den Anschein vermeidet, als maße sie sich die Befugnis an, sich *autoritativ* zu Fragen zu äußern, die in die Zuständigkeit des politischen, des juristischen oder des medizinischen Sachverständs fallen, um so gewichtiger wird man ihr Wort nehmen, wenn sie mit allem apostolischen Freimut für Gottes Gesetz und für die Achtung vor jedem, also auch vor dem werdenden menschlichen Leben eintritt so, wie *Gottes Gesetz* sie uns befiehlt. Besteht nicht die ernste Gefahr, daß der Eifer, mit dem kirchliche Stellen für die Beibehaltung des § 218 eintreten, bei vielen Gläubigen und Nichtgläubigen zu einer *Überschätzung* der strafrechtlichen Norm führt

und die Vorstellung nährt, mit der strafrechtlichen *Sanktion* und der in ihr zum Ausdruck kommenden *Norm stehe und falle* auch die sittliche Norm; diese stütze sich und ziehe ihre Kraft aus der strafrechtlichen Norm und deren Sanktion? Die fälschliche Gleich- oder Ineinssetzung von Gottes Gebot und staatlichem Strafrecht ist noch ein Überbleibsel der ansonsten überwundenen Verbindung von „Thron und Altar“; gerade unter den heutigen Umständen hat die Kirche allen Grund, entschieden damit aufzuräumen.

Geben wir uns doch keiner Täuschung hin: wenn wir uns für § 218 einsetzen, verteidigen wir eine – wenigstens auf weitere Sicht – nicht zu haltende Position. Gewiß dürfen wir nicht unterlassen, dem Gesetzgeber die sehr schweren Bedenken vorzuhalten, die der Auslöschung des § 218, gleichviel ob im Weg der Fristen- oder der Indikationen-Lösung, entgegenstehen. Angesichts der äußerst geringen Aussicht auf *dauerhaften* Erfolg sollten wir uns aber sehr viel angelegentlicher darum bemühen, uns und die gläubigen Christen darauf vorzubereiten, *ohne* die Krücke des staatlichen Strafgesetzes dem Gesetz Gottes nachzuleben. – Nur beiläufig sei daran erinnert, daß auch das kirchliche Recht die Abtreibung mit Strafe bedroht: CJC can. 2350, § 1; befremdlicherweise findet sie sich in der Diskussion kaum jemals erwähnt.

Tut schon der Staat, der nur „repressiv“ verfährt und nur strafrechtlich die bereits geschehene Abtreibung ahndet, zu wenig und sollte er an erster Stelle *vorbeugend* wirken, so gilt das noch mehr von der Kirche. Die Mutter, die ein Kind unter dem Herzen trägt, sollte sich auf das Kind *freuen* können; eine Mutter, die sich auf das Kind freut, treibt nicht ab! Können wir es nicht in allen Fällen ermöglichen, daß die Mutter das Kind mit Freude erwartet und, nachdem das Kind zur Welt gekommen ist, sich noch mehr *freut* (Joh 16, 21), dann sollten wir es wenigstens so weit bringen, daß sie ihrer Niederkunft *ohne* drückende Sorge entgegensehen kann. Unser Staat, der sich als sozialer Rechtsstaat rühmt, hat dafür nach seinen besten Kräften zu sorgen, aber auch die Kirche hat hier eine Auf-

gabe und weiß sich dazu aufgerufen. Sehr zu begrüßen ist ein jüngst von kirchlicher Seite unterbreiteter Vorschlag, für den beklagenswerten Fall, daß die Mutter ihr Kind nicht bei sich behalten und es aufziehen kann, die Möglichkeit *vorgeburtlicher* Adoption zu schaffen; die Kirche würde, soweit erforderlich, der das Kind adoptierenden Familie die damit verbundene wirtschaftliche Belastung ganz oder zum Teil abnehmen. Im Augenblick ist das noch nicht mehr als eine Anre-

gung zu weiterem Nachdenken. Aber damit ist eine neue Richtung eingeschlagen; dieser Vorschlag zeigt, daß die Kirche nicht nur „repressiv“ eingreifen, sondern helfen und fördern will. Je mehr sie sich darauf verlegt, um so bereitwilliger werden die Menschen es annehmen, wenn sie, wie es ihre Pflicht ist, das Gebot Gottes ohne jeden Abstrich verkündet und unerbittlich auf seine Befolgung dringt.

Oswald v. Nell-Breuning SJ

Historisches Wörterbuch der Philosophie

Es gab einmal den „Eisler“, und damit ist gemeint das „Wörterbuch der philosophischen Begriffe“, das Professor Rudolf Eisler erstmals 1899 in einem Band und zuletzt 1927 bis 1930 in der 4. Auflage dreibändig veröffentlichte. Wer immer seither der Bedeutungsgeschichte eines philosophischen Begriffsworts nachzugehen hatte – vielleicht um selber einen Lexikonartikel zu schreiben –, der griff zunächst zu diesen meistens hilfreichen Bänden. Die Absicht, den „Eisler“ neu herauszugeben, führte zur Entstehung des „Historischen Wörterbuchs der Philosophie“, dessen zwei erste Bände¹ hier angezeigt werden; und als „völlig neubearbeitete Ausgabe“ des Eisler deklariert es sich auch.

Es liegt nahe, die Eigenart des neuen Wörterbuchs zu umschreiben in Abhebung von seinem alten Vorgänger. Der „Eisler“ sei mangels historischen Bewußtseins eine nur „nachlässig geordnete Zitatenmasse“, kritisierte schon 1927 E. Rothacker; und er zog Konsequenzen, indem er das seit 1955 in bisher 12 Bänden erschienene „Archiv für Begriffsgeschichte“ begründete, dessen einzelne gewiß sehr verdienstliche Sondierungen zum Teil zu ganzen Monographien ausferteten

(man vergleiche die zwei hochinteressanten Bände von W. Kranz „Kosmos“ und G. Funke „Gewohnheit“ mit 282 bzw. 606 Seiten!) – ein endlos-unendliches Forschungsunternehmen also. Nun war beim alten Eisler nicht nur mißlich, daß er zumal für das natürlich schwerer überschaubare zeitgenössische Denken etwas kunterbunt Definitionen akkumulierte; die Sammlung des Materials selber war geleitet von einer der Jahrhundertwende entsprechenden neukantianisch-erkenntnistheoretischen Einstellung, die abhob auf die „Verwertung der Methodik und der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung“, in erster Linie der exakten Naturwissenschaften und einer möglichst ebensolchen Psychologie. Insofern stand Eisler unter dem Selektionszwang des positivistischen Dreistadiengesetzes von Auguste Comte: ein theologisches Kindheitsstadium wird abgelöst durch die Philosophie, die sich ihrerseits in der Ausbildung der positiven Wissenschaft vollendet; und die philosophischen Begriffe sind aktuell, soweit sie in den modernen Wissenschaftsbetrieb eingehen, der Rest ist nur von historischem Interesse.

Zwar ist der Positivismus keineswegs Vergangenheit. Ganz im Gegenteil! Dieses Erbe des 19. Jahrhunderts ist zumal im englisch-amerikanischen Bereich, mehr und mehr aber auch in Mitteleuropa sowie in Gestalt der prägnanten französischen Variante des Struk-

¹ Hrsg. v. Joachim Ritter. Bd. 1: A-C; Bd. 2: D-F. Stuttgart, Basel: Schwabe 1971 und 1972. XI S., 1036 Sp., 9 S.; V S., 1152 Sp., 9 S. Lw. 77,- und 84,50.